

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. Dez. 1993**
beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGB1. 2040, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 8 Abs.3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:
"Bei einer derartigen Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die
Frist gemäß § 4 Abs.1 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes,
LGB1.2039, gebührt das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teil-
zeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des vierten
Lebensjahres des Kindes."
2. Im § 8 Abs.8 wird nach dem Wort "Lebensjahr" folgender Klammer-
ausdruck eingefügt: "(im Falle des Absatzes 3 zweiter Satz: das
vierte Lebensjahr)".